

Tarifordnung der Wasserversorgung Andermatt

Genehmigt vom Gemeinderat
am 29. Oktober 2008

TARIFORDNUNG

der Wasserversorgung Andermatt

vom 29. Oktober 2008

Der Gemeinderat Andermatt erlässt, gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung Andermatt vom 26. Oktober 2006 / 23. Oktober 2008 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger bzw. bauberechtigte Person schuldet der Wasserversorgung Andermatt für den Anschluss von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten eine einmalige Gebühr (Anschlussgebühr).

Artikel 2 Neu-, Erweiterungs- und Umbauten

¹Für Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber Fr. 100.-.

²Bei Erweiterungs- und Umbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Änderung des amtlichen Gebäude- bzw. Liegenschaftsschätzungswertes, sofern die Differenz Fr. 10'000.- übersteigt.

2. Abschnitt Wiederkehrende Gebühren

Artikel 3 Betriebsgebühren

Die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger bzw. bauberechtigte Person schuldet der Wasserversorgung eine wiederkehrende Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund-, Verbrauchs- und Wasserzählermietgebühr.

Artikel 4 Grund-, Verbrauchs- und Wasserzählermietgebühr

¹Für jeden für die Verbrauchsmessung massgebenden Wasserzähler ist eine Grundgebühr geschuldet. Diese berechnet sich auf Grund der Grösse des Wasserzählers. Je $Q_n \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt sie Fr. 64.-.

²Die Verbrauchgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach den bezogenen Wassermengen und beträgt pro m^3 Fr. 1.-.

³Zusätzlich ist für jeden für die Verbrauchsmessung massgebenden Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr geschuldet. Diese richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Wasserzählergrösse:

- Hauswasserzähler	0.75 Zoll	Fr. 45.-
- Hauswasserzähler	1.00 Zoll	Fr. 45.-
- Hauswasserzähler	1.25 Zoll	Fr. 46.-
- Hauswasserzähler	1.50 Zoll	Fr. 48.-
- Hauswasserzähler	2.00 Zoll	Fr. 52.-
- Hauswasserzähler	2.50 Zoll	Fr. 59.-
- Grosswasserzähler	50 mm	Fr. 69.-
- Grosswasserzähler	65 mm	Fr. 73.-
- Grosswasserzähler	80 mm	Fr. 80.-

Artikel 5 Zählermiete

Für zusätzliche Wasserzähler wird eine jährliche Mietgebühr gemäss Absatz 3 erhoben.

3. Abschnitt Besondere Fälle

Artikel 6 Bauwasser

Die Gebühr für bezogenes Bauwasser beträgt einmalig 0,50 ‰ des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes bzw. der wertvermehrenden Investitionen, sofern diese den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigen.

Artikel 7 Sprinkleranlagen

¹Für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist nebst der ordentlichen einmaligen Anschlussgebühr ein Zuschlag von 50% zu bezahlen.

²Für die Vorhalteleistung bei Sprinkleranlagen ist eine jährliche Gebühr von Fr. 0.30 pro Liter/Minute geschuldet.

Artikel 8 Vorübergehender Wasserbezug und Wasserabgabe für besondere Zwecke

Die einmalige Gebühr für den vorübergehenden Wasserbezug und für die Wasserabgabe für besondere Zwecke wird entsprechend den verursachten Mehrkosten festgelegt, die der Wasserversorgung dadurch entstanden sind.

Artikel 9 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindegeschreiber: Martin Jörg